

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Susanne Graf (PIRATEN)

vom 31. August 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. September 2012) und **Antwort**

#### Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Beschwerden gingen bisher im Jahr 2012 pro Monat in den Jugendämtern der Bezirke ein? Ich bitte Sie hier um eine umfassende Abfrage in den Bezirken und sehe von Nachfragen ab, insofern die Beantwortung der Frage den Zeithorizont bzw. die Frist übersteigt. Das Gleiche gilt für die folgenden Fragen.

2. In wie vielen Fällen handelte es sich hierbei um Dienstaufsichtsbeschwerden?

3. Wie viele dieser Beschwerden berührten den Bereich "Hilfen zur Erziehung"?

Zu 1. bis 3.: Auf unsere kurzfristig veranlasste Abfrage konnten 5 Bezirke in der Kürze der Zeit Daten zur Verfügung stellen.

Pro Monat gehen in den Bezirken zwischen einer und sechs Beschwerden ein. Insgesamt erreichten die fünf Bezirke im Jahre 2012 bis Ende August 141 Beschwerden. Davon waren 30 Dienstaufsichtsbeschwerden. Die Beschwerden im Bereich der Hilfen zur Erziehung beliefen sich auf 20. Zum Stichtag 31.12.2011 wurden insgesamt 19.895 Hilfen zur Erziehung erbracht.

4. Welche Sachverhalte wurden in den Beschwerden am häufigsten vorgetragen? Bitte tabellarisch die fünf häufigsten auflisten.

Zu 4.: Im Wesentlichen beziehen sich die Beschwerden auf:

- eine angenommene/vermutete einseitige Parteinahme in Elternstreitigkeiten,
- eine angenommene/vermutete einseitige Parteinahme im Verhältnis Eltern-Kind/Jugendlichen,
- die Ablehnung einer bestimmten geforderten Leistung,
- die Zurückweisung einer als Einmischung empfundenen Intervention des Jugendamtes und damit meist einhergehend,

- die mangelnde Unterstützung zugunsten einer der streitenden Parteien.

5. Wie hoch sind die Kosten für eine Beschwerde in den jeweiligen Jugendämtern in den Bezirken im Durchschnitt?

Zu 5.: Dienstaufsichtsbewerben werden nicht als gesondertes Produkt erfasst. Eine Kostenzuordnung ist deswegen und wegen der Individualität jedes Beschwerdeverfahrens nicht möglich.

6. Wie hoch ist der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung einer Beschwerde in den Jugendämtern? Welche Vorgänge sind hierbei vorgesehen?

Zu 6.: Beschwerden erfordern immer aufgrund des Recherche- und Prüfungsbedarfes eine hohe und zeitintensive Beschäftigung mit dem Einzelfall im Jugendamt, so dass von Fall zu Fall die hierfür erforderliche Arbeitszeit stark variiert.

7. Wie werden Beschwerden in den Jugendämtern dokumentiert? Wie werden sie evaluiert?

Zu 7.: Die Beschwerden werden in den jeweiligen Fallakten erfasst, dokumentiert und in Verbindung mit dem jeweiligen Fall bewertet. Die formale abschließende Mitteilung über das Ergebnis von Dienstaufsichtsbeschwerden wird in der Regel in der für Personal zuständigen Stelle vorgenommen und dokumentiert.

8. Welche Möglichkeiten haben betroffene Eltern und junge Menschen, sich im Feld der Jugendhilfe und im Bereich des Jugendhilferechts beraten zu lassen bzw. sich über Angebote der Jugendhilfe, z.B. ambulante und stationäre Maßnahmen im Land Berlin umfassend und persönlich in Gesprächen zu informieren?

Zu 8.: Die Eltern und auch die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sich beim Jugendamt oder auch bei freien Trägern der Jugendhilfe beraten lassen. Hier gibt es diverse zielgruppenspezifische Beratungsangebote wie z.B. die Jugendberatungsstellen und die Erziehungs- und Familienberatungsstellen. Darüber hinaus sind Informationen zu den Leistungsvoraussetzungen und den Verfahrensgrundsätzen im Internet (vgl. z.B. <http://www.berlin.de/sen/familie/index.html> mit weiterführenden Links) abrufbar.

9. Wie bewertet der Senat die Implementierung ombudshaftlicher Ansätze im SGB VIII bzw. wie bewertet der Senat das gleichnamige Rechtsgutachten des Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner, herausgegeben vom Berliner Rechtshilfefonds e.V.?

10. Stimmt der Senat mit uns überein, dass es geboten und notwendig ist, Aufgaben und Rahmenrichtlinien für Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII zu verankern und hierzu die §§ 7 und 71 SGB VIII zu erweitern?

11. Stimmt der Senat mit uns überein, dass es im Land Berlin, bedingt durch die mangelnde Kenntnis von Betroffenen über das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe, notwendig ist, Rahmenrichtlinien für oder Aufgaben der Ombudsstellen im AG-KJHG zu verankern? Welche Auswirkungen hätte dies auf die Jugend- und Familienpolitik in Berlin und welche auf die Jugendämter in den Bezirken? Welche notwendigen Aufgaben und Vorkehrungen kämen hierbei auf die Bezirke bzw. auf die Bezirksverordnetenversammlung zu?

12. Welche Vorkehrungen, Maßnahmen oder gesetzliche Änderungen wären notwendig, um Ombudsstellen, Beratungs- und Schlichtungsstellen der Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit Informationen vom Jugendamt oder vom Landesjugendamt schriftlich und mündlich einzuholen oder Akten zu beziehen? Welche Rolle spielt hierbei das Informationsfreiheitsgesetz im Land Berlin?

Zu 9. bis 12.: Das Ziel der Ombudsstellen, durch eine offene Beschwerde- und Beteiligungskultur die Betroffenenrechte zu stärken und damit die Wirksamkeit von Hilfeleistungen zu erhöhen, wird vom Senat sehr positiv gesehen. Allerdings wird eine Einrichtung eines weiteren formalen Verfahrens im Sinne einer zwischen Jugendamt und Eltern vermittelnden Stelle differenziert betrachtet. Die Beratung von freien Trägern ist bereits jetzt eine Unterstützung von nichtstaatlichen Stellen. Es gibt darüber hinaus Widerspruchsverfahren und gerichtliche Verfahrensmöglichkeiten neben denen einer Dienstaufsichtsbeschwerde sowie des Verfahrens des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses oder der jeweiligen Bezirksverordnetenversammlung (BVV) des Bezirks. Vorrangig sollten die durch das Bundeskinderschutzgesetz konkretisierten Vorgaben zur Qualitätsentwicklung des öffentlichen Jugendhilfeträgers/Jugendamtes nach § 79a SGB VIII zum Anlass genommen werden, die Kommunikation und die Verfahren zur Beteiligung der

Leistungsberechtigten standardisiert zu prüfen und weiterzuentwickeln. Diese Erkenntnisse werden in die Neufassung der Ausführungsvorschriften zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII einfließen.

Um die Thematik ombudshaftlicher Verfahren voranzubringen, wird die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung gemeinsam mit dem Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) im 4. Quartal 2012 ein Symposium (Fachtag) mit eingeladenen Fachexpertinnen und Fachexperten und dem Vorstand des LJHA sowie eine Fachveranstaltung durchführen. Daraus sollen Empfehlungen und Standardvorgaben abgeleitet werden. Auch die Vorgaben für Beschwerdeverfahren bei außerfamiliären stationären Hilfen werden in die Weiterentwicklungsprozesse mit einbezogen. Es bleibt zunächst abzuwarten, ob und wenn ja welche strukturellen Anpassungen erforderlich und angemessen sein könnten.

13. Dem Rahmenkonzept des Senats für den Aufbau der Berliner Familienzentren vom Februar 2012 ist zu entnehmen, dass diese für Familien im Sozialraum beratend tätig werden sollen, hierbei über Hilfs- und Unterstützungsangebote informieren können. Ist hieraus zu schlussfolgern, dass Familienzentren ombudshaftliche Tätigkeiten in Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen? Wenn ja: Wie stellt der Senat sicher, dass Familienzentren für Beratungstätigkeiten ausreichend finanziert und personell ausgestattet werden?

Zu 13.: Familienzentren sind keine ombudshaftlichen Stellen.

Das Leistungsangebot der Berliner Familienzentren richtet sich nach den Förderleitlinien (in Kraft getreten am 6.8.2012), die auf Grundlage des Konzepts für den Aufbau der Berliner Familienzentren (Stand 18.6.2012) entwickelt worden sind. Informationen über Hilfs- und Unterstützungsangebote für Familien im Sozialraum gehören zum angestrebten Leistungsspektrum.

Familienzentren stellen ein niedrigschwelliges Angebot dar. Sie sollen Türen öffnen und – soweit erforderlich – der Vermittlung in Helfersysteme dienen. Sie richten sich damit nicht primär an Familien, welche bereits andere Leistungen, z.B. aus dem Feld der Hilfen zur Erziehung, in Anspruch nehmen.

Die Zielgruppe ombudshaftlicher Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wäre grundsätzlich eine andere, als die mit den Familienzentren anzusprechende. Die Übernahme solcher Tätigkeiten ist daher nicht geplant.

Berlin, den 01. Oktober 2012

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Okt. 2012)